Deutsche RS Venture Connect Klassenvereinigung e.V

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.12.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Die Deutsche RS Venture Connect Klassenvereinigung, abgekürzt RS V C KV, ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Segelyachten nach den Klassenvorschriften für die RS Venture Connect Bootsklasse. Sitz der Vereinigung ist Berlin. Nach Eintragung im Vereinsregister trägt sie den Zusatz e.V.
2) Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Charlottenburg eingetragen.
3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Die Klassenvereinigung (KV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2) Zweck der KV ist die Pflege und Förderung des Segelsports mit RS Venture Connect Segelyachten nach den Klassenvorschriften für die RS Venture Connect Bootsklasse. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen für die Mitglieder,
    b) die Unterstützung von ordentlichen DSV-Mitgliedsvereinen bei der Planung und Durchführung von Regatten der Klasse RS Venture Connect,
    c) die Erarbeitung und Pflege der Klassenvorschriften für die RS Venture Connect Klasse,
    d) die Erstellung eines Regattakalenders, die Vergabe von Ranglistenfaktoren und die Führung der Rangliste der RS Venture Connect Klasse,
    e) die regelmäßige Information der Mitglieder sowie
    f) die Förderung des Behindertensports,
    g) Förderung von Inklusion im Segelsport
3) Die KV ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der KV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4) Regatten der Klasse können nur durch einen dem DSV angeschlossenen Verein ausgeschrieben und veranstaltet werden.
5) Die KV nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen. Änderungen von Klassenvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Deutschen Segler-Verbandes. Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen Segler-Verband oder World Sailing.
6) Die KV sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes bezüglich der Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Natürliche und juristische Personen können Mitglied der KV werden.
2) Der Antrag auf Aufnahme in die KV ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche in diesem Fall abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
4) Für besondere Verdienste um den Verein oder die Bootsklasse RS Venture Connect kann ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender oder ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds in der KV.

   Der Austritt aus der KV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

   Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben und muss diesem spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der KV ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags bis zum Ablauf des Kalenderjahres im Rückstand bleibt, oder
- wenn es in grober Weise gegen die Interessen der KV verstoßen hat.

  Ein grober Verstoß gegen die Interessen der KV liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- das Ansehen der KV in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigt,
- in erheblichem Umfang gegen die Satzung verstoßen hat,
- Anordnungen der Vereinsorgane in schwerwiegender Weise zuwidergehandelt hat, oder
- sich grob unsportlich oder wiederholt unkameradschaftlich verhalten hat.

  Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

  Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitglieds.

  Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

  Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

  Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung und damit über den Ausschluss bzw. die Aufhebung des Ausschlusses.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der KV bekanntgegeben.

§ 6 Organe der Klassenvereinigung

Die Organe der KV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jede Mitgliederversammlung kann als Online-Video-/Audiokonferenz oder / und (Hybrid) als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stell-vertretenden Vorsitzenden oder Sekretär oder einem Ehrenmitglied geleitet.
2)
    1. Mitglieder können auch an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
    2. Mitglieder können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen auch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege oder in Textform abgeben.
    3. Ein Beschluss ohne Versammlung ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, die Mitglieder bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgeben können und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

    Das gilt entsprechend auch für Versammlungen / Sitzungen / Abstimmungen des Vorstandes.

3) Die erste Mitgliederversammlung eines Jahres sollte als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal stattfinden.
4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
5) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen, wenn sie mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift abgesendet wurde oder am selben Tag zugegangen, wenn sie an die letzte, der KV bekannt gegebenen E-Mail-Adresse geschickt wurde.
6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen mit Begründung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen, so dass sie den Mitgliedern mit einer endgültigen Tagesordnung rechtzeitig bekanntgegeben werden können.
7) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die der Klassenvereinigung seit mindestens 12 Monaten angehören.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
    a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
    b. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
    c. die Entlastung des Vorstands
    d. die Wahl des Vorstands
    e. die Wahl zweier Kassenprüfer
    f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
    g. die Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem/den Tagesordnungspunkt/en für den/die sie einberufen wurde.
3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen be-

schlossen werden. Das gilt auch für Wahlen, Abwahlen und die Auflösung des Vereins.

4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6) Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt.
7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung im Wesentlichen und ihre gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Gleiches gilt auch für Vorstandssitzungen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen. Es ist spätestens nach 4 Wochen zu versenden und gilt als angenommen, wenn binnen 14 Tagen nach Versand keine Änderungsanträge eingehen.
8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung und ihre Änderungen beschließen.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs volljährigen Personen der stimmberechtigten Mitglieder.
   a. Vorsitzender
   b. Stellvertretender Vorsitzender
   c. Sekretär

Als weitere Vorstandsmitglieder die Obleute für die Ressorts

   d. Sport / Internationale Liaison
   e. Technik und Vermessung
   f. Nachwuchs, Inklusion und Gleichstellung

2) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren in der Weise gewählt, dass die unter a),c) und d) genannten Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und die unter b), e), f) genannten Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestellen. Die Kooptierung soll binnen 8 Wochen erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der KV.
2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden.
3) Die Vorstandsitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Sekretär einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren per Mail oder Online-Abstimmung gefasst werden.

4) Mitglieder haben auf schriftlichen Antrag das Recht, Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.
5) Der Titel eines Ehrenvorsitzenden oder eines Ehrenmitglieds kann auf Beschluss des Vorstandes vergeben werden.

§ 11 Haftung

Eine Haftung der KV, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist be-

schränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Mindestens eine Kassenprüfung findet für jedes Geschäftsjahr statt. Den Mitgliedern ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

§ 13 Datenschutz

1) Die KV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2) Als etwaiges Mitglied von Fachverbänden, dem DSV, internationalen Vereinigungen und Verbänden ist die KV verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3) Die KV veröffentlicht personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten bei Regatten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion in der KV und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der KV nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung der Klassenvereinigung

1) Die Auflösung der KV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2) Bei Auflösung der KV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der KV der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.